



# HELFT UNS HELFEN SCHWEIZ

## Statuten

- Art.1**
- Name und Sitz** Unter dem Namen Helft uns helfen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Stein am Rhein.
- Art.2**
- Zweck und Aufgabe** Der Verein unterstützt bildende und humanitäre Projekte und Institutionen in Nicaragua durch Natural – oder Geldleistungen. Der Verein kann auch außerhalb Nicaraguas Leistungen erbringen, solange diese ausschließlich denselben Zwecken dienen.
- Art.3**
- Mitgliedschaft** Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Statuten anerkennen und sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichten.
- Art.4**
- Aufnahme** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
**Austritt** Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Austritt ist auf das Ende eines Vereinsjahres (Kalenderjahr) möglich, der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.  
**Ausschluss** Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung wegen grober Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, ferner automatisch bei Nichtbezahlung der Beiträge bis 31. Dez.
- Art.5**
- Beiträge** Alle Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag welcher von der GV festgelegt wird. Spenden von Geld oder sinnvollen Naturalgaben werden auch von Nichtmitgliedern gerne angenommen.
- Art.6**
- Organe** Die Organe des Vereins sind:  
a.) die Generalversammlung  
b.) der Vorstand und sein Ausschuss  
c.) die Revisoren
- Art.7**
- General-Versammlung** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vorher. Jede statutengemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge sind 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- a.o.GV** Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt hat, oder wenn der Vorstand eine solche als dringlich erachtet.
- Stimmrecht** Jedes Mitglied hat und vertritt an der Versammlung eine Stimme. Die Generalversammlung wählt und beschließt mit absolutem Mehr der angegebenen gültigen Stimmen. Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative mehr der Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mit Handmehr. Auf Antrag und Abstimmungen können diese auch schriftlich vorgenommen werden. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der angegebenen Stimmen erforderlich.



# HELFT UNS HELFEN SCHWEIZ

- Art.8**
- Befugnis** Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a.) Genehmigung des Protokolls
  - b.) Abnahme vom Jahresbericht des Präsidenten
  - c.) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
  - d.) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e.) Wahl des Präsidenten
  - f.) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
  - g.) Wahl von zwei Revisoren (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören)
  - h.) Behandlung von Anträgen
  - i.) Änderung der Statuten
  - k.) Ausschluss von Mitgliedern
  - l.) Auflösung des Vereins
- Art.9**
- Auflösung** Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen wird einer Organisation, die den selben Zwecken dient, übertragen.
- Art.10**
- Vorstand** Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzverantwortlichen, dem Aktuar und den Beisitzern. Der Präsident und weitere Mitglieder werden durch die GV für die Dauer von 1 Jahr gewählt; sie sind wieder wählbar. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten zur Besorgung der laufenden Geschäfte. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- Art.11**
- Exekutive** Präsident, Vizepräsident und Finanzverantwortlicher bilden einen Ausschuss. Ihm obliegt die Prüfung und Erledigung der anstehenden Bedürfnisse und Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Ausschuss ist das ausführende Organ des Vereins.
- Art.12**
- Revisoren** Die Revisoren, die von der GV für 1 Jahr gewählt werden, haben die Jahresrechnung zu prüfen und über den Befund Bericht und Antrag zu stellen.
- Art.13**
- Haftung** Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Stein am Rhein, Juli 2005

Der Präsident: Max Beringer

Der Aktuar: Michael Bieri